

Schülerwahlverordnung (SchülerWVO).

Vom 22. August 1997 inklusive Änderung vom 29.10.2004, Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerwahlverordnung vom 2.10.2007

Auf Grund von § 48 Abs. 4, § 50 Abs. 4, § 51 Satz 2 und § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), geändert durch das Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 539), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 2 Niederschrift
- § 3 Mitteilung des Wahlergebnisses und Übergabe der Wahlunterlagen

Abschnitt 2

Schülervertreterinnen und Schülervertreter des Klassenverbandes

- § 4 Wahlperiode und Ämter
- § 5 Einladung zur Wahl
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Abberufung und Nachwahl

Abschnitt 3

Schülerrat

- § 9 Wahlperiode und Ämter
- § 10 Durchführung und Ergebnis der Wahl
- § 11 Ausscheiden und Nachwahl

Abschnitt 4

Gemeinde- und Kreisschülerrat sowie Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt

- § 12 Wahl des Gemeindegeschülerrates durch die Schülerräte
- § 13 Wahl des Kreisschülerrates durch die Schülerräte
- § 14 Schulzweige, Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt
- § 15 Einberufung des Gemeinde- und Kreisschülerräte
- § 16 Wahl durch die Delegierten und Einberufung des Kreis- oder Stadtschülerrates der kreisfreien Stadt
- § 17 Wahl der Sprecherin oder des Sprechers
- § 18 Ausscheiden und Nachwahl

Abschnitt 5

Landesschülerrat

- § 19 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 21 Durchführung der Wahl
- § 22 Stimmabgabe und Auszählung
- § 23 Ausscheiden und Nachrücken
- § 24 Einberufung des Landesschülerrates
- § 25 Wahl des Vorstandes

Abschnitt 6

Wahlprüfung

- § 26 Wahlen auf Schul-, Gemeinde- und Kreisebene
- § 27 Wahl zum Landesschülerrat

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

- § 28 Erstattung der Kosten
- § 29 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab dem 5. Schuljahrgang.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(3) Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand zu wählen, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse einer Schule der Primarstufe können je eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(6)

§2

Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift an. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,

5. Namen der Bewerberinnen und Bewerber und bei Wahlen außerhalb der Schule Namen und Schulform der jeweiligen Schule,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
- 8.

§3

Mitteilung des Wahlergebnisses mit Wahlunterlagen

Das Wahlergebnis ist gemeinsam mit den Wahlunterlagen unverzüglich zu übergeben

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter
nach den Wahlen innerhalb der Schule (§§ 4 bis 11),
2. der Gemeinde oder dem Landkreis
nach den Wahlen zum Gemeinde- und Kreisschülerrat (§§12 bis 18),
3. dem Kultusministerium
nach der Wahl zum Landesschülerrat (§§ 19 bis 25).

Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel und Niederschrift) sind während der Amtszeit der Schülervertretungen aufzubewahren.

Abschnitt 2

Schülervertreterinnen und Schülervertreter des Klassenverbandes

§4

Wahlperiode und Ämter

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenverband) wählen aus ihrer Mitte innerhalb vier Wochen nach den Sommerferien für ein Schuljahr

1. die Klassensprecherin oder den Klassensprecher,
2. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sowie
3. die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter für die Klassenkonferenz und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen sind Mitglieder des Schülerrates.

(2) Abweichend von Absatz 1 wählen die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrganges in der Kursstufe des Gymnasiums und des Fachgymnasiums sowie im Abendgymnasium/Kolleg mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter für die Schuljahrgangskonferenz. Hat ein Schuljahrgang mehr als 25 Schülerinnen und Schüler, so wählen die Schülerinnen und Schüler des Schuljahrganges für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 25 Schülerinnen und Schüler ein weiteres Mitglied und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Sprecherinnen oder die Sprecher sowie die weiteren Mitglieder der Schuljahrgänge nach Absatz 2 sind Mitglieder des Schülerrates.

(4) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Schuljahrganges benennen Bewerberinnen oder Bewerber für die Gesamtkonferenz. Auch die Sprecherin oder der Sprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter können als Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden.

§5 Einladung zur Wahl

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator gibt für den Klassenverband oder für den Schuljahrgang Ort und Zeit für die Wahl der Schülervertreter bekannt, die während der Unterrichtszeit stattfindet.

§6 Durchführung der Wahl

(1) Die Schülerinnen und Schüler tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Schülerinnen und Schüler wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handaufheben; auch die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator kann in den Wahlvorstand gewählt werden. Die Wahlvorschläge für den Wahlvorstand sollen sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber enthalten.

(2) Die Wahlberechtigten beschließen mit einfacher Mehrheit über die Art und Weise, wie die Wahl durchgeführt werden soll, insbesondere darüber, ob durch Handaufheben oder schriftlich gewählt werden soll.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge der anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Die Wahlvorschläge sollen sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber enthalten.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlberechtigten erhalten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel, auf dem sie den Namen einer vorgeschlagenen Bewerberin oder eines vorgeschlagenen Bewerbers eintragen. Werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Konferenzen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in einem Wahlgang gewählt, so sind höchstens so viele Namen einzutragen, wie Vertreterinnen oder Vertreter sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind.

§7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt.

(2) Werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie deren Stellvertreterinnen und dessen Stellvertreter für die Konferenzen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt, so sind die Bewerberin oder der Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahlen gewählt und sind in dieser Reihenfolge im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

§8 Abberufung und Nachwahl

(1) Die Sprecherinnen oder Sprecher und die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in den Konferenzen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden. Der schriftlich zu begründende Antrag auf Abberufung muß von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt unverzüglich zu einer Versammlung

der Wahlberechtigten ein. Ort und Zeit der Wahlversammlung werden mit Zustimmung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers sowie der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators festgelegt. Richtet sich der Antrag auf Abberufung gegen die Sprecherin oder den Sprecher, so lädt deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter ein. Über den Antrag wird schriftlich abgestimmt, nachdem eine der Antragstellerinnen oder einer der Antragsteller den Antrag begründet und die oder der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat.

(2) Nach Ausscheiden einer Sprecherin oder eines Sprechers oder einer Schülervvertreterin oder eines Schülervvertreters für die Klassen- oder Schuljahrgangskonferenz rückt deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter nach. Scheidet auch diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter aus, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

Abschnitt 3

Schülerrat

§9

Wahlperiode und Ämter

(1) Der Schülerrat wählt spätestens sechs Wochen nach den Sommerferien gemäß § 47 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ein Schuljahr aus seiner Mitte

1. die Sprecherin oder den Sprecher und
2. eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt unverzüglich nach der Wahl der Sprecherinnen oder Sprecher der Klassen und der Schuljahrgänge zur Wahl ein.

(3) Der Schülerrat wählt aus der Mitte der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 4 die Vertreterinnen oder die Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Gesamtkonferenz und in den Fachkonferenzen sowie die Mitglieder oder die Delegierten für den Gemeinde- und Kreisschülerrat gemäß §§12 und 13.

(4)

§10

Durchführung und Ergebnis der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handaufheben.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge der anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Die Wahlvorschläge sollen sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber enthalten.

(3)Die Sprecherin oder der Sprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlberechtigten erhalten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel, auf den sie den Namen einer vorgeschlagenen Bewerberin oder eines vorgeschlagenen Bewerbers eintragen. Sind in einem Wahlgang mehrere Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zu wählen, so sind höchstens so viele Namen einzutragen, wie Ämter zu besetzen sind. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.

(4)Für die Feststellung des Wahlergebnisses findet § 7 entsprechende Anwendung.

§11

Ausscheiden und Nachwahl

(1)Die Sprecherin oder der Sprecher, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Schülervereinerinnen oder Schülervereiner in den Konferenzen scheidern gemäß § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus ihrem Amt aus.

(2)Bei Abberufung und Nachwahlen findet § 8 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Gemeinde- und Kreisschülerrat sowie Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt

§12

Wahl des Gemeindegchülerrates durch die Schülerräte

Die Schülerräte der im Gemeindegebiet gelegenen Schulen, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, wählen für zwei Schuljahre je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Gemeindegchülerrat, soweit nicht die besonderen Bestimmungen für die kreisfreien Städte gemäß § 14 Abs. 2 gelten.

§ 13

Wahl des Kreisschülerrates durch die Schülerräte

(1)Das Landesverwaltungsamt informiert die Schulen bis spätestens drei Wochen nach den Sommerferien darüber, ob in der jeweiligen Schule durch den Schülerrat entweder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Kreisschülerrat oder ein Delegierter und ein Stellvertreter für die Wahl zum Kreisschülerrat zu wählen sind.

(2)Befinden sich in einem Landkreis nicht mehr als sechs Schulen für die Gruppen Sekundärschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen oder nicht mehr als je drei Schulen für die Gruppen Gesamtschulen, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft, so wählt der Schülerrat der Schule der jeweiligen Gruppe aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Kreisschülerrat für zwei Schuljahre. Soweit mehr als sechs Schulen für die Gruppen Sekundärschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen oder mehr als drei Schulen für die Gruppen Gesamtschulen, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft vorhanden sind, wählt der Schülerrat der Schule der jeweiligen Schulform aus seiner Mitte je einen Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Wahl zum Kreisschülerrat.

(3)In den Jahren mit geraden Jahreszahlen, beginnend mit 2008, wählen die Schülerräte der Sekundärschulen, Gesamtschulen und Förderschulen die Mitglieder und Ersatzmitglieder oder Delegierten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl zum Schülerrat des Kreises oder der kreisfreien Stadt. In Schuljahren mit ungeraden Jahreszahlen, beginnend mit

2009, wählen die Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft die Mitglieder und Ersatzmitglieder oder Delegierten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl zum Schülerrat des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

§14

Schulzweige, Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt

(1) Schulen gemäß § 13 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die mehrere Schulzweige umfassen, wählen für jeden Schulzweig je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Kreisschülerrat oder je einen Delegierten und einen Stellvertreter für die Wahl zum Kreisschülerrat.

(2) Für die Wahl zum Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt finden Absatz 1 sowie § 13 entsprechende Anwendung.

(3)

§15

Einberufung des Gemeindegeschülerrates

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet bis spätestens sieben Wochen nach den Sommerferien der Gemeinde die Namen und Adressen des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes des Gemeindegeschülerrates.

(2) Die Gemeinde lädt über die Schulleiterin oder den Schulleiter die zu Mitgliedern des Gemeindegeschülerrates gewählten Schülervertreter bis spätestens zehn Wochen nach den Sommerferien zur ersten Sitzung ein. Ersatzmitglieder wählen zu lassen, so sind die Stellvertreter zur Wahl als Ersatzmitglieder zugelassen.

(4) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt laden die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 direkt gewählten Mitglieder des Kreis- oder Stadtschülerrates und die Delegierten nach Absatz 2, aber zeitlich versetzt, zum selben Tag und Ort ein, so daß im Anschluß an die Wahl nach Absatz 3 die konstituierende Sitzung stattfinden kann.

§16

Wahl durch die Delegierten und Einberufung des Kreisschülerrates oder Stadtschülerrates der kreisfreien Stadt

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet bis spätestens sieben Wochen nach den Sommerferien dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Namen und Adressen des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes oder des Delegierten und des Stellvertreters für die Wahl zum Kreis- oder Stadtschülerrat.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt laden die Delegierten über die Schulleiterin oder den Schulleiter bis spätestens zehn Wochen nach den Sommerferien zur Wahl des Kreis- oder Stadtschülerrates ein.

(3) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erläutert das nichtöffentliche Wahlverfahren. Für die Durchführung der Wahlen und für die Feststellung des Wahlergebnisses findet § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wahl zum Kreis- oder Stadtschülerrat ist in der Weise durchzuführen, daß in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt aus dem Kreis der Delegierten für die Gruppen der Sekundärschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen je sechs Mitglieder und Ersatzmit-

glieder, für die Gruppen Gesamtschulen, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist vorhersehbar, daß die Anzahl der Delegierten nicht ausreicht, sechs oder drei

§ 17

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers

Der Gemeinde- und Kreisschülerrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere. Wählbar sind die Mitglieder des Gemeinde- oder Kreisschülerrats, aber nicht deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers gilt § 10 entsprechend. Die Wahrvorschläge für die Sprecherin oder den Sprecher sollen sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber enthalten.

§ 18

Ausscheiden und Nachwahl

Beim Ausscheiden der Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrates oder Stadtschülerrates der kreisfreien Stadt gemäß § 51 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet § 8 über die Abberufung und Nachwahl entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5

Landesschülerrat

§19

Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) In den jeweiligen Wahlbereichen des Landesverwaltungsamts werden Sekundärschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen durch je zwei Mitglieder und je zwei Ersatzmitglieder und Förderschulen, Gesamtschulen und Schulen in freier Trägerschaft durch je ein Mitglied und je ein Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Wahlbereiche umfassen für das Landesverwaltungsamt am Dienstsitz Halle (Saale) die Landkreise Burgenland, Mansfeld-Südharz und die kreisfreie Stadt Halle (Saale); für die Nebenstelle des Landesverwaltungsamtes in Dessau-Roßlau die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie für die Nebenstelle des Landesverwaltungsamtes in Magdeburg die Landkreise Harz, Salzland, Jerichower Land, Börde, Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und die kreisfreie Stadt Magdeburg. Die Mitglieder der Kreisschülerräte und der Stadtschülerräte der kreisfreien Städte wählen:

1. in den Schuljahren mit ungeraden Jahreszahlen, beginnend 1997, in jedem Regierungsbezirk für die Gruppen Sekundärschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied und
2. in den Schuljahren mit geraden Jahreszahlen, beginnend 1998, in jedem Regierungsbezirk für die Gruppen Sekundärschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

(2) Die Mitglieder des Landesschülerrates werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl.

§20

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Gruppen in den Kreisschülerräten und in den Stadtschülerräten der kreisfreien Städte. Diese wählen aus ihrer Mitte die in § 19 Abs. 1 genannte Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(2) Ist ein Mitglied eines Kreisschülerrates oder Stadtschülerrates der kreisfreien Stadt verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so ist seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

(3)

§21

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlungen werden in den jeweiligen Wahlbereichen des Landesverwaltungsamtes bis zum Ende der 15. Woche nach den Sommerferien durchgeführt.

(2) Das Landesverwaltungsamt lädt die Wahlberechtigten nach Gruppen getrennt zu nichtöffentlichen Wahlversammlungen ein.

(3) Die Wahlberechtigten tragen sich namentlich in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landesverwaltungsamtes erläutert das nichtöffentliche Wahlverfahren und leitet die Wahl des Wahl Vorstandes. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch Handaufheben. Der Wahlvorstand bleibt wahlberechtigt und wählbar.

(5) Der Wahlvorstand ermöglicht eine allgemeine Aussprache über die Aufgaben des Landesschülerrates und fordert danach zu Wahlvorschlägen auf. Gültig sind nur Wahlvorschläge, denen die Bewerberinnen und Bewerber zugestimmt haben.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten Gelegenheit, ihre Vorstellungen über die Arbeit des Landesschülerrates darzustellen. Die Wahlversammlung kann die Redezeit auf höchstens zehn Minuten begrenzen.

(7)

§22

Stimmabgabe und Auszählung

(1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Landesschülerrates werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Die Stimmen werden in der Form abgegeben, daß auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten, sind als Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Landesschülerrates gewählt. Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall. Das Ersatzmitglied mit der höheren Stimmenzahl vertritt das Mitglied mit der höheren Stimmenzahl, das Ersatzmitglied mit der niedrigeren Stimmenzahl vertritt das Mitglied mit der niedrigeren Stimmenzahl nach Schulformen getrennt. Bei gleichhoher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

§23

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Mitglieder des Landesschülerrates scheidern aus, wenn

1. sie nicht mehr Schüler in Sachsen-Anhalt sind oder
2. sie von ihrem Amt zurücktreten.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesschülerrates aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Scheidet ein Ersatzmitglied aus oder rückt es als Mitglied auf, so wird die Bewerberin oder der Bewerber Ersatzmitglied, die oder der in dem Regierungsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Sind keine Bewerberinnen oder Bewerber, die wenigstens eine Stimme erhalten haben, mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist in einer Gruppe mehr als ein Drittel der Sitze unbesetzt, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt. Dies gilt nicht in den letzten sechs Monaten der Amtszeit des Landesschülerrates.

(4)

§24

Einberufung des Landesschülerrates

Das Kultusministerium lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung des Landesschülerrates ein. Die erste Sitzung soll unverzüglich nach der Wahl stattfinden.

§25

Wahl des Vorstandes

(1) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums eröffnet die erste Sitzung des Landesschülerrates und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.

(2) Für die Wahl des Vorstandes, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht, gilt § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Wahlvorschläge für den Vorstand sollen Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(3) Das Kultusministerium gibt das Ergebnis zum Landesschülerrat schulformbezogen und gliedert nach Vorstand und Mitgliedern einschließlich der zugehörigen Adressen im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

Abschnitt 6

Wahlprüfung

§26

Wahlen auf Schul-, Gemeinde- und Kreisebene

(1) Gegen die Wahl können die Wahlberechtigten schriftlich binnen einer Woche nach Abschluß der Wahl Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahlen in Schulen entscheidet der Schülerrat und über Einsprüche gegen die übrigen Wahlen entscheidet das Landesverwaltungsamt.

§27

Wahl zum Landesschülerrat

(1) Bei den Wahlen der Mitglieder des Landesschülerrates hat das Landesverwaltungsamt offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler, von sich aus oder auf Antrag einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.

(2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Kultusministerium gegen die Wahl Einspruch einlegen. § 23 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Kultusministerium entscheidet über den Einspruch.

(4) Wird eine Berichtigung des Wahlergebnisses beantragt oder gegen die Wahl Einspruch eingelegt oder gegen Einspruchsentscheidung Klage erhoben, so bleiben die gewählten Mitglieder des Landesschülerrates bis zur endgültigen Entscheidung oder bis zur Bekanntmachung des Ergebnisses einer Wiederholungswahl im Amt. Wird die Wahl teilweise wiederholt, so erfolgt keine Unterbrechung der zweijährigen Amtszeit des Landesschülerrates. Wird der gesamte Landesschülerrat neu gewählt, so beginnt die Amtszeit jedoch mit dessen erster Sitzung neu.

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

§28

Erstattung der Kosten

(1) Das Land erstattet die Fahrt- und Übernachtungs-kosten, die den Wahlberechtigten durch den Besuch der Versammlungen der Wahlen zum Landesschülerrat entstehen. Nehmen unter 14 Jahre alte Wahlberechtigte oder behinderte Wahlberechtigte, deren Behinderung eine Begleitung erforderlich macht, an der Wahlversammlung teil, so trägt das Land auch die durch die Mitfahrt einer erwachsenen Begleitperson entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten.

(2) Es sind höchstens die notwendigen Kosten für eine Bahnfahrt der zweiten Wagenklasse zu ersetzen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn regelmäßige Beförderungsmittel zwischen Wohnort und Ort der Versammlung nicht oder nicht zu zumutbaren Zeiten verkehren. Für die Erstattung von Übernachtungskosten sind die für Landesbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3)

§29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schülerwahlordnung vom 7. März 1994 (GVBl. LSA S. 471) außer Kraft.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“